

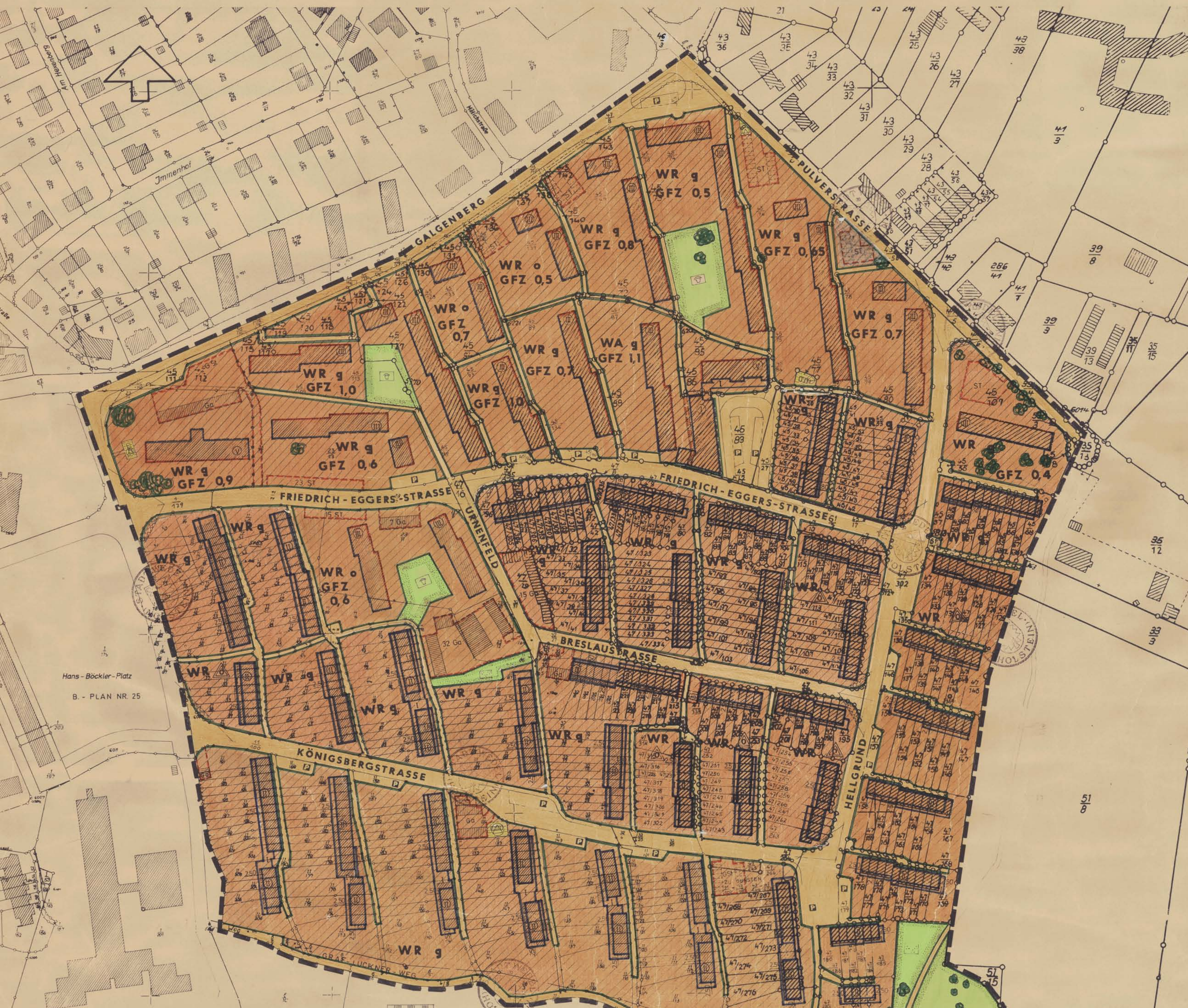
BEBAUUNGSPLAN NR. 46

, ELBHOCHUFER - OST '

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES §111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) UND MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 8. MÄRZ 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 46 FÜR DAS GEBIET ', ELBHOCHUFER - OST ', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASSTAB 1:1000



Hans-Böckler-Platz
B. - PLAN NR. 25

TEXT (TEIL B)

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
11 NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND UNZULÄSSIG
- 2.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
21 GARAGEN MIT AUSNAHME VON TIEFGARAGEN UND STELLPLÄTZEN DÜRFEN AUSSERHALB DER DAFÜR IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT ERRICHTET WERDEN. § 23 ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FINDET KEINE ANWENDUNG.
22 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 U. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BUSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,7 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
23 IM BEREICH DER REIHENHÄUSER IST EIN SICHTSCHUTZ BIS ZU EINER TIEFE VON 2,50 m GEMESSEN VON DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE AUS HOLZ ODER WEISSEM MAUERWERK BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
24 TERRASSEN DÜRFEN EINE TIEFE VON 2,50 m GEMESSEN VON DER RÜCKWÄRTIG FESTGESETZTEN BAUGRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN.
25 AUF DEN GARTENSEITIGEN VORBAUTEN SIND TERRASSEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- 3.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN
31 DIE DÄCHER BEI GEBÄUDEN BIS ZU 4 GESCHOSSEN SIND ALS SATTELDÄCHER FESTGESETZT. ALS DACHDECKUNG SIND ZIEGEL ODER BETONDACHSTEINE VORGESCHRIEBEN. EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN UND VORDÄCHER SIND ALS FLACHDÄCHER AUSZUBILDEN UND MIT EINER BLENDE ZU VERSEHEN, DIE VON EBENER ERDE AUS GESEHEN DIE DACHFLÄCHE VERDECKT.
32 DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
33 AUSSENWANDGESTALTUNG
IM BEREICH DER 1-2-GESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN SIND AUSSENWÄNDE ALS WEISSE PUTZFLÄCHEN ODER WEISSES SICHTMAUERWERK FESTGESETZT.
34 EINFRIEDUNGSGESTALTUNG
ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG ENTLANG DER STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGSLINIEN SIND HECKEN ANZUPFLANZEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN. ZÄUNE UND HECKEN ZWISCHEN DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND UNZULÄSSIG.
- 4.0 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR PFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
41 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND DIE DARÜBER HINAUS IM PLANGEBIET VORHANDENEN GÄRTNERISCHEN ANLAGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 U. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 3.7.1973

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.8.1976 BIS 13.9.1976 NACH VORHERIGER AM 28.1976 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. NOV. 1973 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 8.3.1979 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 8.3.1979 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 13.2.1981 - AZ. IV 8104-512.113-56.50 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT. (46)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 2.4.1981 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20.7.1981 - AZ. IV 8104-512.113-56.50 (46) BESTÄTIGT.

DIESE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 12. OKT. 1981
DER BÜRGERMEISTER

Dr. Hein

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 14.10.1981 MIT DER BEMERKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

I. FESTSETZUNGEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)



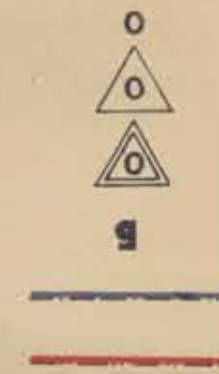
REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)



ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)
ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 12) BBauG



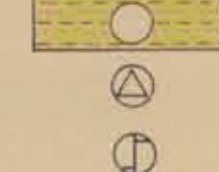
OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) BBauG)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEZUGSLINIE
TREPPE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 (2) BBauG)



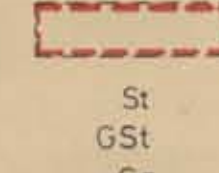
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
UMFORMERSTATION
PUMPWERK

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) BBauG)



GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
KINDERSPIELPLATZ
ZU ERHALTENDE BÄUME UND BAUMGRUPPEN (§ 9 (1) 25b BBauG)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN (§ 9 (1) 4-22 BBauG)
STELLPLATZ
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN



MIT GEM.-U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE, ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 11 BBauG)
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND. (§ 9 (1) 10 BBauG)

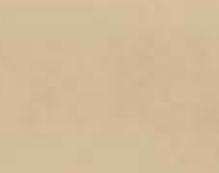


ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BBauG)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (1) 7) BBauG



BÖSCHUNGSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



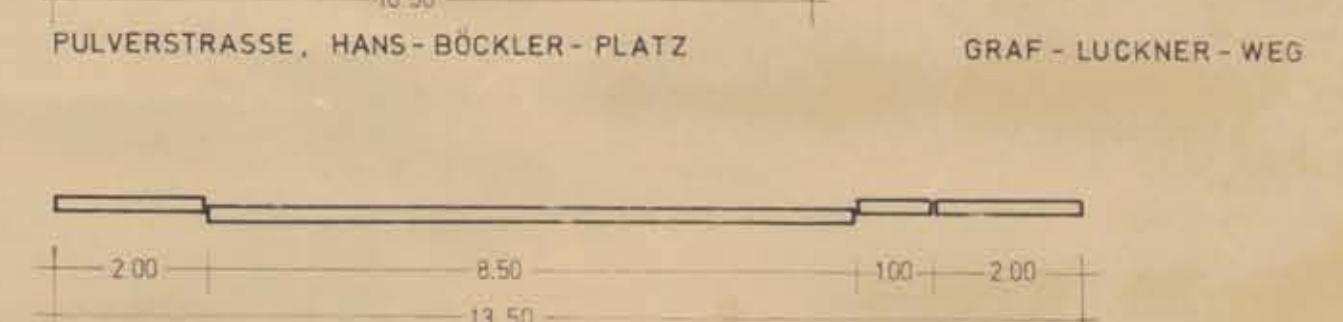
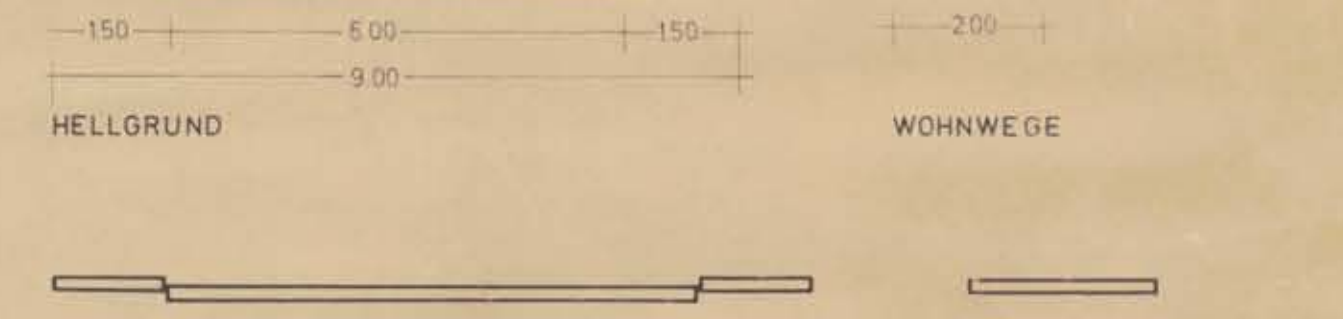
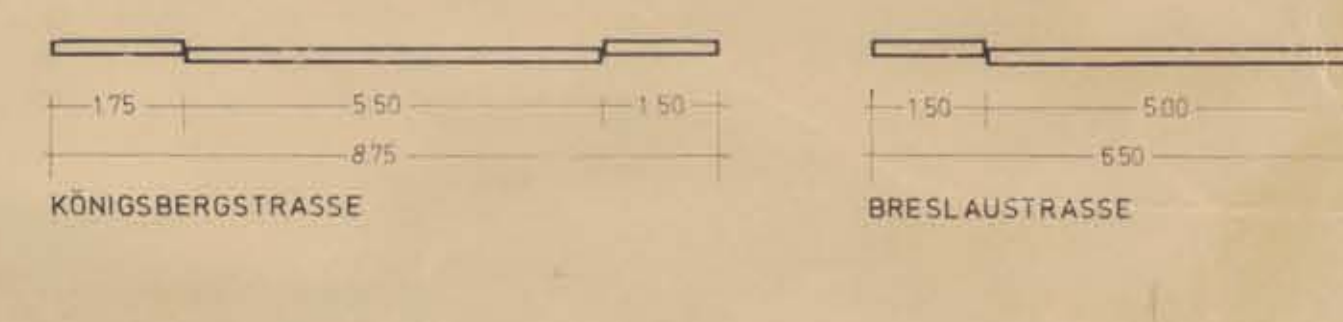
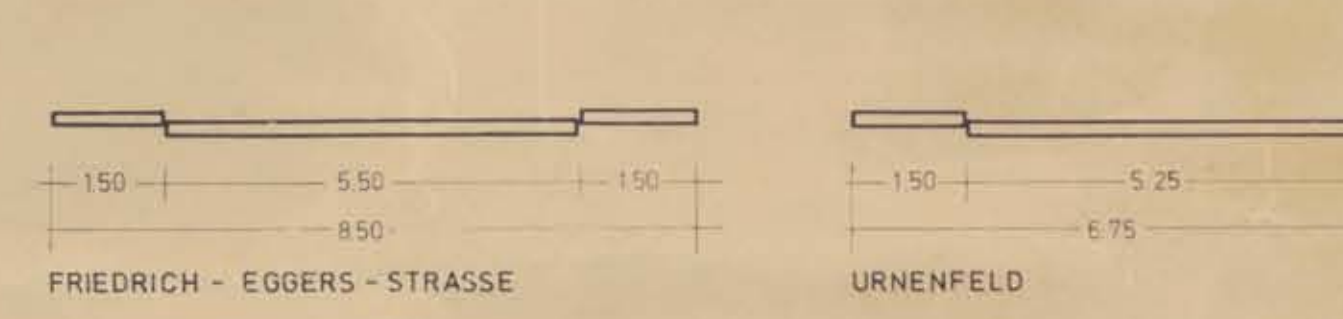
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 (5) BBauG)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. NOV. 1979
DER MAGISTRAT

i.A. Maas

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. NOV. 1979
DER MAGISTRAT

i.A. Maas

PINNEBERG, DEN 24. OKT. 1980
KATASTRAM

Maas
Regierungsvermessungsdirktor

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 24. NOV. 1980
DER MAGISTRAT

Dr. Hein

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 10. MÄRZ 1981
DER MAGISTRAT

Dr. Hein

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29. OKT. 1981
DER MAGISTRAT

Dr. Hein

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15. OKT. 1981
DER MAGISTRAT

Dr. Hein

BEBAUUNGSPLAN NR. 46 , ELBHOCHUFER - OST '